Bundesrat Drucksache **537/97**

18.07.97

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als

- Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin — Fachrichtung: Informationstechnik
- Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin — Fachrichtung: Funktechnik
- Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin — Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik
- Energieelektroniker/ Energieelektronikerin — Fachrichtung: Anlagentechnik
- Industriemechaniker/ Industriemechanikerin — Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik
- Galvaniseur/Galvaniseurin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in entsprechenden Berufen vor der Industrie- und Handelskammer gleichgestellt werden, bis zum 31. Dezember 2005.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **537/97**

18.07.97

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 614 04 - Gl 14/97

Bonn, den 18. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Vom 1997

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1992 (BGBl. I S. 1240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Das Datum „31. Dezember 1997" wird durch das Datum „31. Dezember 2005" ersetzt.

 b) Die Aufstellung wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik	Ausbildungsberuf *), für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik
Abschlußprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Funktechnik	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Funktechnik

Abschlußprüfung als Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik
Abschlußprüfung als Energieelektroniker/ Energieelektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik	Energieelektroniker/ Energieelektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik
Abschlußprüfung als Industriemechaniker/ Industriemechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik
Abschlußprüfung als Galvaniseur/Galvaniseurin	Galvaniseur/Galvaniseurin

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2
Übergangsvorschrift

Die Gleichstellungen für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zeugnisse gelten fort.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung

*) Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.

Begründung:

Durch die Verordnung vom 10. Juli 1992 (BGBl. I S. 1240) sind Zeugnisse der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotecnik Iserlohn in den schulischen Abschlußprüfungen als

- Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin
 Fachrichtung: Informationstechnik

- Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin
 Fachrichtung:Funktechnik

- Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin
 Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik

- Energieelektroniker/Energieelektronikerin
 Fachrichtung: Anlagentechnik

- Industriemechaniker/Industriemechanikerin
 Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik

- *) Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
 Fachrichtung: Gerätetechnik

- Galvaniseur/Galvaniseurin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in o.a. Ausbildungsberufen gleichgestellt.

Die geltende Verordnung stellt Zeugnisse gleich, die bis zum 31. Dezember 1997 ausgestellt werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen teilte am 25. September 1996 mit, daß die Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn, den Beruf
- *) Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin, Fachrichtung: Gerätetechnik
nicht ausbildet und somit auch keine Berufsabschlußprüfung durchgeführt wird. Dieser Sachverhalt ist in der Änderungsverordnung berücksichtigt.

Die Verlängerung der Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn durch das Bundesinstitut für Berufsbildung gerechtfertigt.

Von der Gleichstellung werden Zeugnisse erfaßt, die bis zum 31. Dezember 2005 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

Bundesrat Drucksache **537/97** (Beschluß)

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. Septemer 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **538/97** (Beschluß)

26.09.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die angespannte Lage der Haushalte der Länder erfordert eine Anpassung der Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte, um den aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und des Prozeßkostenhilfeänderungsgesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) gestiegenen Zuschußbedarf der Justiz zurückzuführen.

Zugleich soll das Gerichtskostenrecht weiter vereinfacht werden, um den mit der Berechnung und Einziehung der Kosten verbundenen Aufwand zu verringern.

B. Lösung

Die Gebühren für einige gerichtliche Tätigkeiten sollen in unterschiedlichem Maß angehoben werden. Dabei beschränkt sich der Entwurf im wesentlichen darauf, im Rahmen der Gebührenanpassung des Jahres 1994 nicht oder nicht in zureichendem Maße vorgenommene Gebührenanhebungen nachzuholen und durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 geschaffene Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Darüber hinaus soll das im Jahre 1994 zunächst für Zivilsachen erster Instanz (ohne Familiensachen) und erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen eingeführte Pauschalgebührensystem in den genannten Bereichen auf den zweiten Rechtszug ausgedehnt werden.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Da Bund, Länder und Gemeinden weitgehend von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind, kann bei ihnen lediglich aufgrund der vorgeschlagenen Gebührenanpassungen im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Kostenmehrbelastung eintreten, deren Höhe nicht bestimmbar ist. Dem stehen allerdings bei den Ländern Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rd. 250 Mio. DM gegenüber.

 Die in Artikel 2 vorgesehene Einschränkung der Kostenfreiheit des Bundes nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher kann für den Bund zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe führen.

2. Vollzugsaufwand

 Keiner.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen werden sich einige gerichtliche Verfahren, namentlich Mahnverfahren und Verfahren der Zwangsvollstrekkung, verteuern. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können daher nicht ausgeschlossen werden, werden sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten.